



Brüssel, den 17. Juni 2026
(OR. en)

10748/26

DELECT 103
PECHE 255

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3963 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.6.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3963 final.

Anl.: C(2026) 3963 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2026
C(2026) 3963 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.6.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Gemeinsame Fischereipolitik sieht die schrittweise Einführung der Anlandeverpflichtung vor, um das Problem der Rückwürfe von Fischen zu lösen. Diese Verpflichtung ist in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (Grundverordnung) vorgesehen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission² über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der EU gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Grundverordnung enthält eine Reihe von Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung von Fischen, um internationale Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen und sicherzustellen, dass die EU im Einklang mit den Beschlüssen regionaler Fischereiorganisationen (RFO), einschließlich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), handelt.

Auf der ICCAT-Jahrestagung 2015 vom 17. bis 24. November haben die ICCAT-Vertragsparteien die ICCAT-Empfehlung 25-06³ zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 19-05⁴ über Wiederauffüllungsprogramme für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch angenommen. Mit der ICCAT-Empfehlung 25-06 wird die Empfehlung 19-05 geändert, indem eine Bestimmung hinzugefügt wird, wonach alle Fänge von Blauem Marlin und Weißem Marlin/Rundschuppen-Speerfisch zurückzuwerfen sind, sobald eine ICCAT-Vertragspartei ihre Anlandequote ausgeschöpft hat.

Zweck dieser Delegierten Verordnung ist die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission, um sie mit der Empfehlung 25-06 in Einklang zu bringen, sodass die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung nicht für EU-Schiffe gilt, die Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch als Beifang fangen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2053 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zu dem Verordnungsentwurf.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/98/2022-05-31.

³ <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-06-e.pdf>.

⁴ <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf>.

Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁵ niedergelegten Grundsätzen wurde die delegierte Verordnung den gesetzgebenden Organen (dem Europäischen Parlament und dem Rat) zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 geändert, indem eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung gestattet wird, sobald ein Mitgliedstaat seine Quote für Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch ausgeschöpft hat.

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.6.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates³ genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen. Diese Maßnahmen können für die Vertragsparteien, einschließlich der Union, verbindlich werden.
- (3) Mit Absatz 3 der ICCAT-Empfehlung 25-06 wird die ICCAT-Empfehlung 19-05⁴ dahin gehend geändert, dass ICCAT-Vertragsparteien, die ihre Anlandequoten für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch ausgeschöpft haben, ihre Fänge zurückwerfen dürfen.
- (4) Um die Kohärenz zwischen dieser Empfehlung und dem Unionsrecht zu gewährleisten, sollte die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

³ Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>.

⁴ <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf>.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht für Unionsschiffe gelten, die unter diese Empfehlung fallende Fischereien betreiben.

- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission sollte daher geändert werden, um dem von der ICCAT gefassten Beschluss Rechnung zu tragen.
- (6) Da sich die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar auf Unionsschiffe und die damit verbundenen Wirtschaftstätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 5b

Blauer Marlin und Weißer Marlin/Rundschuppen-Speerfisch

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden alle Fänge von Blauem Marlin und Weißem Marlin/Rundschuppen-Speerfisch zurückgeworfen, sobald die Mitgliedstaaten ihre Quoten ausgeschöpft haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.6.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*